



2.2 Pflichtenblöcke, alphabetisch nach Funktionsträgern gegliedert

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	Pflichten §§ der GGVSEB	OWi in § 37(1) GGVSEB	Straße		
			S	Bußg. (€)	Vw- geld (€)
Abfertigungsdienstleister <i>siehe Luftfahrtunternehmen</i>					
Absender (Straße und Eisenbahn)	§ 18 (1)	Nr. 4			
Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verlader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen, mit der Eisenbahn übergibt oder im Straßenverkehr selbst befördert, mit Erteilung des Beförderungsauftrags	Nr. 1	a)	•	200–500	
a) auf das gefährliche Gut durch die Angaben nach 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d					
b) und, wenn Güter auf der Straße befördert werden, den §§ 35 und 35 a unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen; bei Beförderungen nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ist ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut in begrenzten und freigestellten Mengen erforderlich.					
Beförderer richtig und rechtzeitig in nachweisbarer Form über Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden Güter informieren	Nr. 2	b)	•	500	
Rechtzeitig vergewissern, dass Gut zur Beförderung zugelassen	Nr. 3	c)	•	1500	
Sicherstellen, dass Angaben zu „Ausnahmen“ im Beförderungspapier richtig und vollständig eingetragen werden	Nr. 4	d)	•	200–500	
Verwenden nur zugelassener und geeigneter Verpackungen, Großverpackungen, IBC, Tanks oder MEMU	Nr. 5	e)	•	800	
Benachrichtigen der zuständigen Behörde (Klasse 7)	Nr. 6	f)	•	800	
Gewährleisten des Besitzes einer Zeugnis- oder Anweisungskopie; Aufzeichnung vollständig zur Verfügung stellen (Klasse 7)	Nr. 7	g)	•	500–800	
Mitgeben eines Beförderungspapiers mit geforderter Angabe, Anweisungen über Sondervorschriften bzw. gefordertem Hinweis (z.B. begaste und gekühlte Einheiten)	Nr. 8	h)	•	200–500	–
Beförderer erforderliches Zeugnis zugänglich machen (Klasse 7)	Nr. 9	i)	•	500	
Erforderliche Begleitpapiere dem Beförderungspapier beifügen	Nr. 10	j)	•	500	
Verlader rechtzeitig auf Begasung schriftlich oder elektronisch hinweisen	Nr. 11	k)	•	500	
Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach 5.4.4.1 aufzubewahren	Nr. 12	l)	•	500	
Straße					
Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn dem Beförderer übergeben	(2)	m)	•	500	
Eisenbahnverkehr					
Vorschrift für den Versand als Expressgut beachten	(3) Nr. 1	n)			
Anbringen von Großzetteln, orangefarbener Tafel, Kennzeichen und Rangierzettel auch an Wagen nach den bezeichneten Vorschriften	(3) Nr. 2	o)			
Dafür sorgen, dass das Beförderungspapier die Angaben nach 1.1.4.4.5 enthält	(3) Nr. 3	p)			

In den Spalten bedeutet der •, dass die jeweilige Pflicht in der Vorschrift explizit aufgeführt ist.



Eisenbahn			Seeverkehr (M) nach GGVSee				Luftverkehr (L) nach NfL, LuftVO, LuftVZO u. anderen		
E	Bußg. (€)	Vw-geld (€)	Pflicht in § GGVSee	OWi in § 27 GGVSee	Bußg. (€)	Vw-geld (€)	Pflicht in § (L: §)	Sanktion in § (Wo?)	Sanktion: OWi = 1 Straftat = 2 Empfehlung = 3 (§)
•	200–500								
•	500								
•	1500								
•	200–500								
•	800–1500								
•	800								
•	500–800								
•	200–500	55							
•	500								
•	500								
•	500								
•	500								
•	500	–							
•	500	15–55							
•	200								

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	S/E: §	§ 37(1)	S	(€)	(€)
Absender, Beförderer, Empfänger	§ 27 (2)				
Bei Überschreiten des Grenzwertes für Dosisleistung bzw. Kontamination:		Nr. 19 b)			
– Untersuchen der Ursachen, Umstände und Folgen;			•	500	
– Ergreifen geeigneter Maßnahmen, zur Abstellung/Verhinderung eines erneuten Auftretens;			•	800	
– Informieren der zuständigen Behörde.			•	800	
Absender, Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger	§ 27 (4)				
Einführen/Anwenden von Sicherungsplänen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial		Nr. 19 f)	•	500	
Dafür sorgen, dass der nächstgelegenen zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens.	§ 27 (4a) Satz 1 i.V.m. Satz 2	Nr. 19 g)	•	400	–
agent of operator <i>siehe</i> Bevollmächtigter der Luftverkehrsgesellschaft					
aircraft owner <i>siehe</i> Luftfahrzeughalter					
airport operator <i>siehe</i> Flughafengesellschaft					
air traffic authorities <i>siehe</i> Flugsicherungsstellen					
Andere Stellen als Luftfahrtunternehmen, die im Besitz gefährlicher Güter sind					
Meldung von Zwischenfällen mit undeklarierten/falsch deklarierten Gefahrgütern					
Auftraggeber des Absenders	§ 17	Nr. 3			
Hat sich vor Erteilung eines Auftrags an den Absender zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen,	(1) Nr. 1	a)	•	1500	
Hat dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2, sowie den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.1 und 5.5.3.7.1, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach 5.4.1.1.1 Buchstabe g, schriftlich mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Abs. 4 Satz 1 oder § 35a Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen und	(1) Nr. 2	b)	•	500	
Hat dafür zu sorgen, dass der Absender bei Beförderung nach 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter Angabe der Bruttomasse und bei der Beförderung nach 3.5 auf das gefährliche Gut in freigestellten Mengen unter Angabe der Anzahl der Versandstücke, ausgenommen bei Beförderungen nach 3.5.1.4, hingewiesen wird.	(1) Nr. 3	c)	•	500	–
Absender Angaben nach 1.1.4.4.5 schriftlich oder elektronisch mitteilen	(2)	d)			
Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger	§ 27 (4)				
Einführen/Anwenden von Sicherungsplänen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial		Nr. 19 f)	•	500	
Dafür sorgen, dass der nächstgelegenen zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens.	§ 27 (4a) Satz 1 i.V.m. Satz 2	Nr. 19 g)	•	400	–

E	(€)	(€)	§	§ 27	(€)	(€)	L: §	Wo?	↳
• 500									
• 800									
• 800									
• 500									
• 400	–								
					–	–		–	
					–	–		–	
					–	–		–	
					–	–		–	
							IATA-DGR 1.8 i.V.m. 9.6.1, 9.6.4, 9.6.A	§ 58 (1) Nr. 11 LuftVG	1
• 1500									
• 500									
• 500	–								
• 200	–								
• 500									
• 400	–								

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	S/E: §	§ 37(1)	S	(€)	(€)
Auftraggeber des Beförderers					
Übergabe/Übermittlung folgender Dokumente vor Verladung an den Beförderer:					
– Beförderungsdokument					
– erforderliche Bescheinigung (CTU-Packzertifikat) gemäß Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes					
– Unterlagen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3, soweit erforderlich alle weiteren für die Beförderung vorgeschriebenen Dokumente gemäß Abs. 5.1.5.4.2, Abschnitt 5.4.4 und Unterabschnitten 5.5.2.4 und 5.5.3.7 IMDG-Code					
Beauftragter Beladungsplanung					
Für die Festlegung der Stauanweisungen nach § 5 Abs. 1 sorgen.					
Beauftragter des Versenders (auch Versender)					
<i>Siehe unter den gleichlautenden Pflichten beim „Versender“ (GGVSee)</i>					
Beauftragter des Versenders (auch Versender) [person acting on shipper's behalf]					
<i>Siehe auch unter: „Betroffener von allgemeinen Pflichten gemäß LuftVO/LuftSiG sowie IATA-DGR“</i>					
Wahrnehmen der Versenderverantwortlichkeiten (<i>siehe</i> unter „Versender“)					
Eintragungen zur Vervollständigung der Versendererklärung; Unterschriftenleistung in dieser Erklärung (auch möglich durch Sammellader, Frachtabfertigungsagenten und IATA-Frachtagenten, wenn mit Versenderaufgaben beauftragt)					
Schulen des beschäftigten Personals nach dem Mindestausbildungssstandard					
Sicherungspflichten <i>siehe</i> unter „Betroffener von allgemeinen Pflichten gemäß LuftVO/LuftSiG sowie IATA-DGR“ – Sicherungspflichten					
Betroffene von allg. Pflichten gemäß LuftSiG (Passagiere, Crews, Flughafen-Beschäftigte)					
Das Mitführen bzw. Ansichtragen bestimmter verbotener Gegenstände auf einem Flugplatz in einem Bereich der Luftseite, der nicht Sicherheitsbereich ist, ist verboten.					
Das Mitführen bzw. Ansichtragen bestimmter verbotener Gegenstände in einem Luftfahrzeug oder auf einem Flugplatz in einem Bereich der Luftseite, der zugleich Sicherheitsbereich ist, ist unzulässig.					
Beförderer und Beauftragter des Beförderers					
Annehmen folgend genannter gefährlicher Güter zur Beförderung nur, wenn:					
– verpackte Güter den Vorschriften von Abschnitt 1.1.3, den Unterabschnitten 2.1.1.2 oder 3.1.1.4 oder Kap. 3.3 Sondervorschriften 349, 350, 351, 352, 353 oder 900 des IMDG-Codes entsprechen;					
– gefährliche Schüttgüter nach IMSBC-Code zugelassen sind oder gefährliche Schüttgüter mit Ausnahme zugelassen sind.					
– gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form jeweils nach dem IBC-Code, dem IGC-Code oder dem GC-Code zur Beförderung zugelassen sind.					

E	(€)	(€)	§	§ 27	(€)	(€)	L: §	Wo?	↳
			§ 19						
			Nr. 1	Nr. 3	500	-			
			Nr. 2						
			Nr. 3						
			Nr. 4						
		§ 24	Nr. 8	500	-				
							-	-	-
							a.a.0.		
							a.a.0.		
							IATA-DGR 8.1.5.1 und 8.1.4.1 (allgemein); 10.8.1.9 und 10.8.2.1 (für radioaktive Stoffe)	§ 58 (1) Nr. 11 LuftVG	1
							IATA-DGR 1.5/Tab. 1.5A		
							IATA-DGR 1.7		
							LuftSiG	LuftSiG	
							§ 11 Abs. 1 Satz 1	§ 18 Abs. 1 auch i.V.m. Abs. 2	1
							§ 11 Abs. 1 Satz 1	§ 19 Abs. 1 auch i.V.m. Abs. 2	2
		§ 21	Nr. 5						
			Nr. 1	a) 800	-				
			Nr. 6						
			Nr. 7						